

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwickelung und Begründung

Wigand, Paul Leipzig, 1832

25) Edict, die erstreckte Hegezeit betreffend. 1769

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

täglichen Beschädigungen nicht so sehr unterworfen sind, weil deren Zweige und Sprossen zum hecken binden, und anderen Gebräuchen nicht so, wie die Wasserweiden Zweige verwendet werden können, so erwachset auch dadurch noch der besondere Nuze, daß, wenn sie nach einigen Jahren gestüvet und behauen werden, durch das davon fallende Holz die nöthige Wege Besserungen desto füglicher verrichtet werden können; das mit nun diese Unsere gnädigste Willens Meynung zur Vollziehung gesbracht werde, so haben Unsere Beamte und Gerichtshabere darauf alle Acht zu haben, und bey denen Jahr Gerichteren, auch sonst gegen die sich hierunter ungehorsam, oder saumig bezeigende Gemeinheiten und Hudegenossen mit Strafs Srklärungen zu versahren, und sie dadurch zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Urkund unsers Hochfürstlichen Handzeischens und nebengedruckten Geheimen Kanzlen Inssiegels. Geben auf unserm Residenzschloß Neuhaus, den 22. Februari 1768.

Wilhelm Anton, but the state of the state of

tions and allowed that the many states are selected and a selected as a selected

Ebict, die erstreckte Hegezeit betreffend, 1769. (Sammt. III. S. 359.)

Bon Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Unton, Bifchof zu Paderborn u. f. w. Thun fund und fugen biemit zu miffen: Rach demalen von Uns ben dem Lettern Landtage beschloffen worden, daß die, in Unserm unterm 5ten July 1763 erlaffenen Edict, auf den Sag nach St. Bartholomat festgesete Begezeit in Bukunft bis den Sten September jeden Jahrs erftrecket, vor diefem Sag aber niemanden die Jagd ben 10 Thir. Strafe auszuuben erlaubet fenn folle; Go ergehet hiemit an alle hiefigen Boch= ftifts Gingefeffene, und Unterthanen Unfer gnabigfter und ernftlicher Befehl, fich vor besagten 9ten September jeden Jahrs, des Jagens mit Suner = oder Jagdhunden in benen Felderen, worin die Fruchten noch auf dem Salm fteben, fich fo gewiß zu enthalten, als der oder dieje= nige, die hiergegen gehandelt gu haben, werben betretten werden, gu ge= wartigen haben follen, daß fie in vorgedachte Straf fallig ertheilet, und barauf fofort requiriret werden follen. Uebrigens aber hat es ben benen anderen in vorbefagten Edict enthaltenen Puncten fein ledigliches Be= wenden, mithin bleibet auch denen Jagd : Berechtigten fren und bevor, in denen groffen, und fo gelegenen holzungen, worin die Jagd ohne Schaden und Rachtheil der Feldfruchten ausgeübet werden fann, fich derfelben zu bedienen, und ausüben zu laffen, gleichwie ihnen dann auch fren gelaffen wird, mit bem Gewehr, jedoch ohne Sunde, ausgeben gu tonnen; damit unn diefe Unfere Berordnung defto verläßiger gu jedermanns Biffenschaft gelangen moge, fo foll diefelbe nicht allein gehöris ger Orten angeschlagen, sondern auch bren Conntage nach einander von ber Cangel öffentlich verlefen werden. Urfundlich Bochfürftlichen Sandgeichens, und bengedruckten Geheimen Cangley = Infiegels. Signatum Renhaus, den Iten July 1769.

Wilhelm Anton, mppr.

Mr. 26.

Ebict, die Erneuerung der im Jahr 1693 erlassenen Feuer-Ordnung betreffend, von 1771.

(Samml. IV. S. 6.)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. f. w. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Welchergestalt Uns versschiedentlich berichtet worden, daß die von Unserm Gottseligen Herrn Worfahren, Weyland Bischofen und Fürsten Herman Werner löblicher Gedächtniß im Jahr 1693 erlassene Feuer=Ordnung um deswillen nicht allzu genau mehr beobachtet werden solle, weilen dieselbe aus Mangel und Abgang deren Eremplarien denen wenigsten bekannt seve.

Um nun diesen Abgang zu ersetzen, und einem jeglichen die Entschuldigung, eine ihm unbekannte Berordnung nicht befolgen zu konnen, zu benehmen; so haben Wir sothane Verordnung nachstehenden Innhalts:

Bon Gottes Gnaden Bir herman Berner, Bifchof gu Paderborn,

des Beil. Romischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont 2c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir von Zeit Unserer Fürstlichen Regierung, aus denen, leyder all zu bekannten vielsfältigen Begebenheiten, höchst schmerzlich erleben müssen, was gestalt dieses Uns anvertrautes Stift, einige Jahre hero, durch hin und wiesder entstandene oftmahlige Feuersbrünsten, in merklichen Abgang gerathen, und dadurch verschiedene Städte und Dorsschaften, entweder ganz, oder doch mehrentheils eingeäschert, und zu Grund gelegt worden, und dann die Erfahrung fast jedesmal gegeben, daß dieses Land verderblisches Uebel, aus Fahrläßigkeit und Berwahrlosung Feur und Lichts herzuhren thue, daß Wir dahero aus Fürst Bätterlicher Borsorge, um Unssere getreue Unterthanen von fernerem Brandschaden, so viel menschsund möglich zu präserviren, der hohen ohnumgänglichen Noth zu seyn erachtet, eine beständige in verschiedenen Articulen versassete Brand-Ordnung, begreisen, und im offenem Druck ausgehen zu lassen.

1) Segen, ordnen und wollen folchemnach erstens, daß alle und jede Unsere Landsassen und Unterthanen ben ohnnachläßiger hoher, und, nach Befinden, Leib = und Lebens = Straf, auch Confiscation aller Haab und Guter, ben welchem die Feuersbrunst am ersten ihren Ursprung aus fahr= läßiges Berschulden nehmen wird, hinführo auf Feur und Licht, sowohl ben Tag als ben Nacht, mit höchsten Fleiß und Sorgen, gute Ucht haben, und daran keine, auch die geringste Unachtsam = oder Fahrläßigkeit verspühren lassen, sondern als getreu fleißige und vorsichtige Haushaltere

Prov. = Recht v. Paberb. u. Corv. III.